

Ref./ FD Planen und Bauen
Sachbearbeiter/in: Frau Wessels
Aktenzeichen: FD 60/03.11.
Vorlage Nr.: 2016/FD60/082
Datum: 14.04.16

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Rekommunalisierung Gebäudereinigung - Antrag der SPD / Bündnis 90 / Die Grünen - Gruppe vom 12.04.2016

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	09.05.2016
Kreisausschuss	06.06.2016
Kreistag	13.06.2016

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Gemäß Antrag der SPD/Grünen Gruppe vom 24.11.2014 wurde nach einem Beschluss im Kreistag am 15.12.2014 die „Arbeitsgruppe Reinigung“ gebildet. In der Arbeitsgruppe Teil 1 wurden Eckpunkte zur Reinigung kreiseigener Gebäude erarbeitet.

Im Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt, am 18.06.2015, präsentierte Herr Kösling die Ergebnisse des in der Arbeitsgruppe bearbeiteten Auftrags. Eine Kernaussage in der Präsentation der Ergebnisse war, dass der Landkreis Wesermarsch über gute Vergabegrundsätze/(Ausschreibungs-)Kriterien/Standards, die in Teilen bei politischen Vorgaben weiterentwickelt werden können, verfügt. Bezüglich der detaillierten Aussagen zu den Ergebnissen des ersten Teils der Arbeitsgruppe, wird auf das Protokoll des oben genannten Fachausschusses und dessen Anhang verwiesen.

Auf Grundlage eines weiteren Antrages vom 15.06.2015 der SPD/Grünen Gruppe, sowie entsprechender Änderungen im Rahmen der Sitzung des Fachausschusses vom 18.06.2015, sowie des Kreisausschusses/Kreistages vom 06.07.2015 wurde beschlossen, in

einem zweiten Arbeitsschritt, insbesondere einen kalkulatorischen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Eigen- und Fremdreinigung am Beispiel Standort Brake durchzuführen.

Herr Kösling präsentierte im Fachausschuss am 15.10.2015 das Ergebnis des zweiten Teils der Arbeitsgruppe. Im Kern hatte die durchgeführte wirtschaftliche Betrachtung zum Ergebnis, dass eine Umstellung auf Eigenreinigung aus wirtschaftlicher Sicht nicht empfohlen werden kann. Bezüglich der detaillierten Aussagen zu den Ergebnissen des zweiten Teils der Arbeitsgruppe, wird auf das Protokoll des oben genannten Fachausschusses und dessen Anhang verwiesen.

Als Gesamtergebnis aller Auswertungen ist festzustellen, dass es keine fachlich inhaltlichen Gründe für eine Rekommunalisierung gibt.

Unabhängig davon kann über die Anpassung von Ausschreibungswünschen/die Bestandteile einer öffentlichen Ausschreibung nachgedacht werden. Dieses wurde in der Arbeitsgruppe auch einvernehmlich diskutiert. Auch seitens der Verwaltung wurde die Bereitschaft signalisiert, bei einer zukünftigen Ausschreibung die Kriterien sachgerecht anzupassen.

Bei dem jetzt vorgelegten Antrag ist festzustellen, dass inhaltliche Begründungen vollkommen fehlen. Es geht ausschließlich um eine Rückführung der Aufgabe in den Geltungsbereich des öffentlichen Tarifs **mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgerungen**.

Aus Sicht der Verwaltung würde ein entsprechender Beschluss des Kreistages gegen den § 110 NKomVG (allgemeine Haushaltsgrundsätze) verstoßen.

Nach **§ 110 Absatz 2 NKomVG** ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Der bereits oben zitierte Wirtschaftlichkeitsvergleich des Gutachters beinhaltet einen Abgleich zwischen Fremd- und Eigenreinigung auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen.

Ausgehend von einer weitestgehenden Übernahme der aktuell beschäftigten Reinigungskräfte, ist *grundsätzlich* eine Eingruppierung nach *EG 2 Stufe 3* abzubilden (mehr als 3 Jahre Berufserfahrung).

Daraus ergeben sich jährliche Mehrkosten (**beginnend**) von rund 133.000 Euro (auf 4 Jahre betrachtet rd. 548.000 Euro/ Tarifsteigerungen unterstellt).

Ergänzend ist festzustellen, dass bedingt durch den Stufenaufstieg in den Folgejahren die Mehrkosten **deutlich ansteigen werden**.

Allein im Rahmen des Stufenaufstieg von Stufe 3 nach 4 (nach 3 Jahren) ergeben sich Mehrkosten von *mindesten 175.000 Euro jährlich (4 Jahres Zeitraum 700.000 Euro)*.

In der Folge ergeben sich weitere Kostensteigerung durch die Stufen 5 und 6.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Gutachter bei seinen Berechnungen zwar die Querschnittskosten einbezogen hat. Allerdings geht die Verwaltung davon aus, dass ggf. noch weitere zusätzliche Kosten im Rahmen notwendiger organisatorischer Maßnahmen entstehen.

Auf Grundlage der oben gemachten Ausführungen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass bei entsprechender Beschlussfassung gegen den Grundsatz „sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung“ verstoßen wird.

Ergänzend ist noch auf den § 110 Absätze 4 und 6 NKomVG hinzuweisen.

Festgelegt ist in der Vorschrift, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll. Soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Kreishaushalt im Jahr 2016 (und steigend in den Folgejahren) Defizite ausweist. Aus dem Grund musste für das Jahr 2016 auch ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.

Wird dem jetzt vorliegenden Antrag gefolgt, verschärft sich die finanzielle Problematik deutlich.

In dem Zusammenhang ist auch auf die regelmäßig formulierten Erwartungen der Kommunen hinsichtlich höherer Finanzbeteiligungen durch den Landkreis in verschiedenen Bereichen hinzuweisen.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass der damalige Beschluss zur Fremdvergabe von Reinigungsleistungen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgte.

Damit wurde die Grundlage geschaffen, Haushaltspläne genehmigungsfähig zu gestalten.

Aktuell ist der Landkreis Wesermarsch immer noch Haushaltssicherungskommune.

Es erschließt sich nicht, dass unter diesen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Mehrkosten verursacht werden sollen.

Anlage/n:

Antrag der Kreistagsgruppe SPD-Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 12.04.2016

gez. Wenholt
Unterschrift